

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

25. November 2024

zum

**Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der
Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung**

(1. GIGV-ÄndV)

Wir begrüßen ausdrücklich die zentrale Bereitstellung von relevanten Daten zur Arzneimitteltherapie (insbesondere Daten zu Arzneimitteln, Diagnosen, Allergien und Unverträglichkeiten) in der elektronischen Patientenakte (ePA). Hiervon versprechen wir uns einen Erkenntnisgewinn in Ergänzung zum Patientengespräch in der Apotheke bzw. einer optionalen, lokalen, digitalen Patientendatei in der Apothekensoftware. Allein die Verfügbarkeit dieser Daten stellt jedoch keine Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) dar. Ein echter Mehrwert für die Versorgungsqualität kann erst dann entstehen, wenn diese Daten systemübergreifend nutzbar bzw. elektronisch verarbeitbar sind. Anderenfalls können diese Informationen nicht als „interoperabel“ bezeichnet werden.

Die Festlegung von Standards und Vorgaben allein führt lediglich zu einer theoretischen Interoperabilität, wenn die praktische Umsetzbarkeit in den Primärsystemen und vorhersehbare Anwendungsprobleme nicht berücksichtigt werden. Daher muss die Einführung neuer, d. h. im elektronischen Medikationsplan auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nicht enthaltener Kodierungen grundsätzlich mit den betroffenen Sektoren abgestimmt werden. Die Erstellung des MIO Medikationsplan und AMTS-relevanter Zusatzinformationen hat jedoch gezeigt, dass das Verfahren der mio42 GmbH zur Benennungsherstellung zu diesem Zweck nicht geeignet ist. Es werden Beteiligungsprozesse benötigt, die über eine reine Kommentierung bei der Spezifikationserstellung deutlich hinausgehen. Insbesondere, wenn es um Prozesse geht, bei denen die Arzneimitteltherapiesicherheit unmittelbar betroffen ist, bedarf es einer verbindlichen Beachtung der Apothekenbelange. Auf unser Schreiben an Herrn Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach vom 7. November 2024 wird verwiesen.

Wir unterstützen die Definition einheitlicher Vorgaben zur Erfassung von Allergien, da sie wesentliche Informationen bei der Beratung und Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke darstellen. Dabei ist die Eignung für eine technisch unterstützte AMTS-Prüfung in der Apotheke sicherzustellen, wie dies in § 355 Absatz 3a SGB V vorgesehen ist. Aufgrund der Erfahrungen bei der Erarbeitung des MIO Medikationsplan erachten wir die Beauftragung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie zur semantischen einheitlichen Erfassung von Allergien jedoch nicht für zielführend, wenn nicht gleichzeitig eine adäquate Abstimmung mit der Apothekerschaft gewährleistet wird. Daher schlagen wir vor, die Kurzbeschreibung zu Zeile ID 005 der in Artikel 1 enthaltenen Tabelle wie folgt zu fassen:

„Erarbeitung einer einheitlichen Terminologie zur semantischen einheitlichen Erfassung von Allergien *im Einvernehmen mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker auf Bundesebene*“